

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Herrn Volker-Gerd Westphal

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

- per E-Mail -

Potsdam, der 12.01.24

**Gesetzesentwurf zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen /
Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz, hier: Offizielle Verbändebeteiligung**

Sehr geehrter Herr Westphal,

wir danken für die Möglichkeit, Hinweise und Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf zum Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz vom 21.11.2023 zu geben.

Die Berücksichtigung einiger unserer Anregungen stimmt uns zuversichtlich hinsichtlich der weiteren Fortschritte und der Gestaltung eines zeitgemäßen und rechtskonformen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der Aufbau dieser Stellungnahme orientiert sich maßgeblich am Gesetzesentwurf. Im Folgenden finden Sie die Anmerkungen und Änderungsvorschläge der LIGA der freien Wohlfahrtspflege.

Einleitung

Wir schätzen kritisch ein, dass der vorliegende Entwurf Aspekte des Subsidiaritätsprinzips außer Acht lässt und stattdessen die Rechte der öffentlichen Jugendhilfe stärkt und eine weitere Zunahme der Leistungserbringung durch öffentliche Körperschaften wahrscheinlich macht. Anlässlich der zunehmenden Kommunalisierung in der brandenburgischen Kinder- und Jugendhilfe hat die LIGA 2019 ihre Position dargelegt: „Die LIGA Brandenburg warnt ausdrücklich davor, dass sehenden Auges dem grundsätzlich und besonders für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geltendem Subsidiaritätsprinzip und den konkreten Bestimmungen im SGB VIII zuwidergehandelt werden soll.“¹ In eben diesem Positionspapier machen wir deutlich, dass die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips in Brandenburg im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) einen wichtigen Platz haben muss.

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 - 284 97 63
Mobil 0176 - 324 990 97
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de

¹ <https://www.liga-brandenburg.de/Position-und-Handlungsnotwendigkeit-zur-Wahrung-der-Subsidiaritaet-nach-4-Abs-2-SGB-VIII-1034330.pdf>



Die grundlegenden Prinzipien der Subsidiarität und der Partnerschaftlichkeit des SGB VIII und weiteren grundsätzlichen Regelungen des SGB VIII (§§ 3 ff. SGB VIII, § 74 SGB VIII sowie §§ 77 ff. SGB VIII) sehen wir als nicht mehr gewährleistet.² Daraus begründen wir die Notwendigkeit, den Gesetzentwurf einer grundsätzlichen Rechtskonformitätsprüfung zu unterziehen und sowohl die Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten rechtskonform zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass nach „§ 74 SGB VIII nur Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden können und Verträge nach § 77 SGB VIII und § 78b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII nur mit Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen sind“³. Gebietskörperschaften sind weder freie Träger, noch können sie diesen gleichgestellt werden.⁴

Zudem werden im vorliegenden Gesetzesentwurf Begriffe, wie „freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, für Akteure der Kinder- und Jugendhilfe verwendet, „die im SGB VIII nicht vorgesehen sind. Diesen neuen landesrechtlichen Begrifflichkeiten bzw. die hiermit verbundene Aufgabenwahrnehmung dürfte für die im SGB VIII vorgegebene Zweiteilung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe problematisch sein. So wird mit § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bestimmt, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll vorrangig eine Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.“⁵

Kapitel 1: Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung

Abschnitt 1

§ 2

Abs. 3: Wir verweisen darauf, dass in den Absätzen 1 und 2 keine Aufgaben beschrieben werden. Besser wäre hier: „Als Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ...“. Dass die allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen sind, bedarf u. E. keiner gesonderten Erwähnung.

Wir möchten deutlich zu bedenken geben, dass Aufgabenträger in dem Fall auch **nicht anerkannte** Träger der freien Jugendhilfe sein können (z. B. Angebote der Justiz oder des Gesundheitswesens). Wir denken, dass die Gemeinnützigkeit als qualitativer Faktor gesehen werden sollte und sprechen uns hiermit klar gegen ein Abtreten von Aufgaben an kommerzielle oder nicht-gemeinnützige Aufgabenträger aus.

§ 3

Die Regelung erzeugt in Zusammenhang mit anderen Regelungen des Gesetzes (insbesondere der Übertragung nach § 140) Widersprüche: Schulträger sind in der Regel Kommunen, die gegebenenfalls auch an Schule Angebote der Jugendhilfe wie Hortbetreuung anbieten. Deshalb schlagen wir vor, die Regelung wie folgt umzuformulieren: „Dieses Gesetz gilt für Schulen und Schulträger nur in Bezug auf die Jugendhilfeleistungen in ihrem Bereich und die Kooperationsbeziehung zwischen Schule und Jugendhilfeangeboten. Schulen sind keine Träger der Jugendhilfe gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch und unterliegen, soweit sie Aufgaben gemäß § 2 umsetzen, der jeweiligen Schulaufsicht nach den hierfür geltenden Regelungen.“

Zudem weisen wir auf den Anpassungsbedarf in § 140 BrbKJG hin.

§ 4

² Vgl. Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien im Auftrag von Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V., Prof. Dr. jur. Jan Kepert, Dezember 2023, S. 7.

³ Ebd.

⁴ Vgl. ebd., S. 6.

⁵ Ebd.

Abs. 1 Nr. 7: Grammatikalisch ist der Satz stark unverständlich. Wir empfehlen eine Umformulierung. Bitte umformulieren!

Abs. 1 Nr. 8a: Der Begriff der Generation ist hier nicht näher durch spezifische (Abgrenzungs-)Merkmale beschrieben oder (legal) definiert. Auch in der dazugehörigen Begründung finden sich keine klarstellenden oder charakterisierenden Erläuterungen. Es wird somit nicht zweifelsfrei deutlich, in welchem Sinne bzw. Kontext der Begriff, der in den verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Bedeutungshorizonte aufweist (biologisch, sozial-/geschichtswissenschaftlich etc.), in dieser Vorschrift verwendet wird und somit zu verstehen ist. Zur Veranschaulichung der beschriebenen Unklarheit kann beispielsweise die Fragen dienen, ab welchem Altersunterschied oder Erfahrungshorizont von zwei Generationen die Rede sein kann; was sind die eine Generation auszeichnenden Merkmale?

Abs. 1 Nr. 8b: Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Verständnis von Familie, welches bereits sehr weit gefasst ist. Um möglichst viele Lebensmodelle/-umstände zu erfassen, bzw. ihnen gerecht zu werden, kann die als Bedingung formulierte Volljährigkeit wenigstens einer Person zu in der Lebenswirklichkeit absurd anmutenden Zuschreibungen führen. Geschwister – hypothetisch angenommen handelt es sich um Vollwaise – gelten damit zunächst nicht als Familie im Sinne der Vorschrift, sondern erst, sobald eines der Geschwister volljährig ist. Das andere Extrem wäre bei der folgenden Fallkonstellation gegeben: eine Tagespflegeperson und ein ihr anvertrautes Kind gelten im Sinne der Vorschrift als eine Familie, da sie (1.) verschiedenen Generationen angehören, (2.) auf Basis eines Betreuungsvertrages rechtlich miteinander verbunden sind und (3.) die erwachsene/volljährige Tagespflegeperson für das Kind sorgt und Verantwortung übernimmt. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Definition nicht nur angemessen weit, sondern auch konkret / scharf genug ist.

Wir empfehlen daher folgende Ergänzung: „...und entsprechend ihrem Alter tatsächlich füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen“.

Abs. 2: Der neu eingeführte und legaldefinierte Begriff des „Aufgabenträgers“ (vgl. Ausführungen in der Einleitung) spiegelt nicht die im Kontext des SGB VIII angelegte und substantielle Differenzierung zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wider.⁶ Denn die Verpflichtungen des SGB VIII binden ausschließlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, während „Träger der freien Jugendhilfe autonom handeln und keinerlei Weisungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterworfen sind“⁷. § 4 SGB VIII regelt die Grundsätze und Maßstäbe der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe: die Pflicht die Selbstständigkeit des freien Trägers zu achten, die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, den Vorrang der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe (Subsidiaritätsgrundsatz).⁸

Dieser Absatz sollte daher auf Rechtskonformität überprüft werden.

Abs. 3: Unter Verweis auf § 117 BbgKJG werden die Landkreise und kreisfreien Städte als überörtliche Träger der (öffentlichen) Jugendhilfe bestimmt, stellvertretend für das Land Brandenburg. § 117 BbgKJG besagt hingegen „Überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist das Land Brandenburg, dessen Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde zugeordnet sind.“ Diese Regelungstechnik ist zu korrigieren, da Landkreise und kreisfreie Städte ausschließlich örtliche Träger der Jugendhilfe sind.

Zudem sollte die Verwendung des Plurals korrigiert werden („...vertreten durch die obersten Landesjugendbehörden“), da nach unserer Einschätzung nur eine oberste Landesjugendbehörde existiert.

⁶ Vgl. Kepert 2023, S. 7.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. Kepert 2023, S. 7.

Abs. 4-6: Wie bereits ausgeführt sind die neu eingeführten Begriffe „kommunale Aufgabenträger“, „selbständige Aufgabenträger“, „öffentliche Aufgabenträger“ weder mit dem SGB VIII kompatibel noch eindeutig bestimmt. Die Rollen und Funktionen der „öffentlichen Aufgabenträger“ wie auch der Träger der freien Jugendhilfe bzw. „selbständigen Aufgabenträgern“ sowie deren Verhältnis zueinander bleiben völlig unklar.⁹ Wie einleitend dargestellt, stehen die neu eingeführten Begriffe einer rechtskonformen Umsetzung der Aufgaben des SGB VIII entgegen und sind folgend rechtskonform anzupassen.

Abs. 8: Zunächst wird aufgrund der Änderungen bzw. Erweiterung der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 6 mit Ergänzung des Wortes „Person“ - im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung des BbgKJG - angeregt, dass diese Bezeichnungen auch in den folgenden Vorschriften konsequenterweise genutzt werden. Insofern sollte der erste Teilsatz nach der Aufzählung der Altersgruppen um den Begriff „Personen“ ergänzt werden (= Junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Personen, ...).

§ 5

Wir begrüßen die differenzierte Darstellung der verschiedenen Partizipationsformen sehr, die Überschrift bzw. Bezeichnung des Paragraphs sollte jedoch in „Partizipation“ abgeändert werden, um auf einen übergeordneten Begriff abzustellen, unter dem die im Folgenden definierten Formen der Partizipation subsumiert werden können.

Generell müsste im gesamten Gesetz überarbeitet bzw. geprüft werden, ob bei der Verwendung des Verbs „beteiligen“ konkret „Beteiligung“ in dem Sinne des § 5 Abs. 3 gemeint ist oder allgemein eine der drei Formen im Sinne von Partizipation gemeint ist. Das ist an manchen Stellen unklar – auf einige werden wir im Verlauf beispielhaft hinweisen.

Abs. 1: Formulierungsvorschlag: „Grundvoraussetzung für jede Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung ist, (...) **Für die Partizipation von jungen Menschen gilt, dass auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen informiert wird.** Die Information hat durch die von der zur Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung verpflichteten Person zu erfolgen“.

Hier sind offensichtlich nur junge Menschen gemeint. Falls es im Gesetzesentwurf Regelungen zur Beteiligung von anderen Personen oder Personengruppen geben sollte, dann müsste dies hier geschärft werden.

Abs. 5: Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Absatz so formuliert werden, dass staatliche Stellen mitwirken müssen und Mitwirkung ermöglichen; weitere Akteur*innen sollen in Abgrenzung dazu mitwirken.

Abs. 6: Der letzte Satz sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung zu Absatz 3 darstellt.

§ 6

Gemäß der Überschrift soll § 6 die Wahrnehmung der Aufgaben **durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe** definieren. Irritierenderweise wird im nachfolgenden Text § 6 über Aufgabenträger i.S.d. § 4 Abs. 2 gesprochen – welche nicht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

Abs. 1: Diese landesgesetzliche Regelung legt nahe, dass primäre Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben nach SGB VIII wahrzunehmen haben, wenngleich die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf freie Träger der freien Jugendhilfe gegeben wäre.

⁹ Vgl. ebd.

„Damit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis des SGB VIII für die Leistungserbringung auf den Kopf gestellt. Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII hat der Staat von einer eigenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Leistungserbringung abzusehen, sofern geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Nur ausnahmsweise darf der Staat selbst Leistungen erbringen. Dem Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII wird mit der Regelung des § 6 Abs. 1 damit nicht hinreichend Rechnung getragen.“¹⁰

Abs. 2: Auch diesen Absatz bewerten wir kritisch und erachten eine vertiefte Prüfung, aus folgenden Gründen, als dringend notwendig: „Die in § 6 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Konstruktion des Verwaltungshelfers und die in § 6 Abs. 3 geregelte „Aufgabenübertragung“ von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kennt das SGB VIII nicht.“¹¹

§ 7

Auch hier ist zu hinterfragen, warum der Gesetzentwurf nicht in der Begriffssystematik des SGB VIII bleibt, um eine rechtssichere Anwendung des Bundesgesetzes zu stärken. Das SGB VIII kennt den Begriff der „Unterstützungsleistungen“ nicht, sondern spricht von „Hilfen“. Zudem entscheidet in der Rechtssystematik des SGB VIII nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsträger über die zu gewährenden Hilfen. Diese Logik sollte beibehalten werden.

Abs. 1: Hier bedarf es einer Konkretisierung im Sinne unserer Anmerkungen zu § 5. In der Begründung zu § 5 heißt es, dass eine Anhörung hier nicht ausreicht. Das sollte auch im Gesetzestext verdeutlicht werden.

§ 8

Abs. 1: Diese Formulierung empfinden wir als eine Entwertung der Träger der freien Jugendhilfe und deren eigenständiger Profession. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. „Andere Stellen der Kinder- und Jugendhilfe“ sind in § 4 nicht definiert. Wir schlagen daher vor, dass hier von „Aufgabenträgern der Kinder- und Jugendhilfe“ wie in § 4 Abs. 2 beschrieben, gesprochen wird.

Abschnitt 2

§ 9

Abs. 1: Wir begrüßen ausdrücklich die im Satz 2 stehende, über das SGB VIII hinausgehende Differenzierung.

Abs. 2: Die mit der vorliegenden Formulierung in § 9 Abs. 2, S. 1 beschriebene Situation ist missverständlich. Wir schlagen stattdessen folgendes vor: „Personensorgeberechtigte besitzen nicht das Recht, auf die den Kindern/Jugendlichen zustehenden Rechte zu verzichten, unabhängig davon ob, diese die entsprechenden Rechte wahrnehmen wollen.“

Abs. 4: Aufgrund der Konstruktion des zweiten Satzes wird nicht zweifelsfrei deutlich, auf wen oder was sich die Unterstützung aller staatlichen Stellen beziehen soll (Beziehungen, junge Menschen, Familien). Zudem bleibt offen, in welchem Verhältnis bzw. welcher Rangfolge der Regelungsinhalt in Satz drei dazu steht. Soll deutlich werden, dass die Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche als Handlungsmaxime eine höhere

¹⁰ Kepert 2023, S. 8.

¹¹ Kepert ebd.

Stellung genießt bzw. ein höheres Rechtsgut als die Förderung der innerfamiliären Beziehungen darstellt, muss dies bei der Bezugnahme expliziter gemacht werden. In diesem Sinne wird eine Schärfung angeregt.

§ 10

Abs. 3: Es sollte ergänzt werden um: „In der Beratung ist auf den Ort der allgemeinen Form hinzuweisen.“

§ 11

Abs. 1: Es wäre zu begrüßen, wenn klar herausgestellt würde, dass sich der Anspruch auf Beratung auch auf Familien und junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung erstrecken würde, auch wenn es in § 10 a Abs. 1 SGB VIII um die "Wahrnehmung der Rechte (nach dem SGB VIII)" geht.

Abs. 3: Nach hiesiger Einschätzung ist Absatz 3 entbehrlich, da eine ausreichende Bestimmung bereits in § 79a SGB VIII erfolgt. Satz 2 ergibt sich darüber hinaus aus § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Abs. 4: Beratung sollte nicht ausschließlich zentral stattfinden, sondern auch vor Ort. Die personelle und sachliche Ausstattung soll dies ermöglichen.

Unser Formulierungsvorschlag lautet daher: „Für die Beratung sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dezentrale/mobile Beratungsangebote einzurichten. Träger der freien Jugendhilfe können Beratungsleistungen nach Absatz 1 erbringen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Erbringung der Beratungsleistungen durch Träger der freien Jugendhilfe fördern.“

Abschnitt 3

§ 15

Abs. 1: Wir plädieren für eine klarere Formulierung, wie "Kinder und Jugendliche haben ein Anspruch auf alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung im Sinne des § 5 Abs. 3 gegenüber den staatlichen Stellen, an sie betreffenden Entscheidungen. Eine Entscheidung betrifft sie insbesondere, wenn es ..."

Abs. 3: Die Regelungen in begrüßen wir.

§ 16

In der Überschrift sollte „Beteiligung“ durch "Partizipation" (siehe Anmerkungen zu § 5) ersetzt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Regelung, da es die Sicherung der Mitwirkungsrechte junger Menschen stärkt.

Wir schließen uns der Rechtsauffassung von Kepert 2023 an, dass die mit § 16 S. 1 festgeschriebene Regelverpflichtung („sollen“) zur Beteiligung für „Aufgabenträger“ rechtlich problematisch ist, weil mit Satz 2 eine im SGB VIII nicht vorgesehene Verbindlichkeit zwischen Beteiligung und Förderung sowie Vereinbarungsabschluss festgelegt wird.¹²

Auch die hier enthaltene Regelung zur Beteiligungspflicht von „nicht-staatlichen Aufgabenträgern“ kann dahingehend problematisiert werden und sollte einer Prüfung unterzogen werden.¹³

¹² Vgl. Kepert 2023, S. 9f.

¹³ Vgl. ebd., S. 10.

§ 17

Sowohl in diesem Paragrafen als auch in § 18 sollte die Überschrift aus Gründen der Vereinheitlichung geändert werden (siehe Anmerkungen zu den §§ 5 und 16).

Unsererseits schlagen wir die nachfolgende Formulierung vor: „Die konkrete Ausgestaltung der **Partizipation** im Sinne von § 5 Absatz 1 **bis 5** (...)“

Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt 1

§ 19

Hier bleibt das Recht auf Bildung in der Aufzählung unberücksichtigt. Dieser Aspekt sollte unbedingt eingefügt werden.

§ 21

Abs. 2, Satz 1: Die zweite Satzhälfte „(...)“, dass sie ihre oder die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gut auf dem Weg zum Erwachsen werden begleiten und selbst schützen können.“ ist zu streichen, da § 1 SGB VIII die Aufgaben und Pflichten der Erziehungsberechtigten ausreichend beschreibt. Weiterhin bleibt die Frage offen, ob dies nicht auch für Junge Volljährige (oder junge Menschen insgesamt) gelten sollte.

Zudem erscheint die Referenz zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz an dieser Stelle nicht plausibel, sodass ein eigenständiger Paragraf – bspw. im Zusammenhang mit § 23 BbgKJG – dazu sachgerechter wäre. Zumal die Vorschrift ab Satz 2 überwiegend eine Zusammenfassung der bundesgesetzlichen Norm in § 14 SGB VIII darstellt, weshalb unklar bleibt, welcher tatsächlich neue Regelungsinhalt hieraus zu lesen bzw. abzuleiten ist, der sich nicht bereits aus Bundesgesetz ergibt.

§ 22

Wir begrüßen ausdrücklich die in der Begründung aufgeführte Auflistung der Personengruppen, die hierbei als vulnerabel gelten.

§ 23

Abs. 1: Hier sollte anstatt von „Angeboten“ lieber von „Inhalten“ gesprochen werden.

Außerdem sind die Begriffe "beeinträchtigen oder gefährlichen" aus unserer Sicht zu unspezifisch. Wir regen folgende Formulierung an: „(...) vor entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Medien gemäß § 10a Jugendschutzgesetz“.

Abschnitt 2

§ 26

Abs. 1: Der Begriff „Gelingensfaktoren“ erscheint an dieser Stelle unangemessen bzw. unpassend. Unser Formulierungsvorschlag wäre daher: „Hierbei sollen aktuelle und fundierte Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigt werden.“

Abs. 3 Nr. 1: Um einheitliche (Qualifikations-)Standards und vergleichbare Bedingungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sicherzustellen, sollte die nachfolgende Formulierung ergänzt werden um: „Die oberste Landesjugendbehörde soll hierzu Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erarbeiten und herausgeben.“

Abschnitt 3

§§ 29 und 30

Wir regen in Bezug auf beide Paragraphen folgende Ergänzung an: „Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Empfehlung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für das vorzuhaltende Personal erarbeiten und herausgeben.“

§ 31

Abs. 3: Unter Bezugnahme auf § 5 und im Sinne einer nachvollziehbaren Struktur sowie Formulierung der Vorschriften wird empfohlen, „Einbeziehung“ in „Beteiligung“ zu ändern, da der Begriff Einbeziehung im Rahmen des Gesetzes nicht näher bestimmt oder definiert ist – im Gegensatz zu „Beteiligung“.

§ 32

Abs. 1, S. 1: Der erste Satz der Vorschrift erscheint unvollständig. Es wird eine Ergänzung in der bzw. einer der folgenden Formen vorgeschlagen: „Bei Handlungen gemäß § 24 kann/soll/muss der Träger der Einrichtung oder des Angebotes durch inhaltliche Aufarbeitung dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken.“

Abs. 4: Um die Ziele der Koordinierungsstelle mit Bezugnahme auf deren Aufgaben zu schärfen wird vorgeschlagen, den Absatz wie folgt zu gestalten: „Zur Bekämpfung von politischem Extremismus, religiösem Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickelt die Koordinierungsstelle Konzepte, fördert und unterstützt bei der Umsetzung von Präventionsprogrammen und steht insbesondere der Jugendhilfe und den Schulen mit ihrer Expertise beratend zur Verfügung.“

Abschnitt 4

§ 33

Abs. 1: Hier wird für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ein Schutzkonzept gefordert. Das ist inhaltlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten von den entsprechend zuständigen Kostenträgern bzw. Zuwendungsgebern zu finanzieren/fördern ist. Bei den zuwendungsfinanzierten Angeboten müssen geeignete Wege der Finanzierung gesichert werden. Insbesondere die inklusive Weiterentwicklung der Jugendhilfe stellt hier hohe Anforderungen an die Träger, die die verschiedenen Schutzbedürfnisse behinderter wie nicht-behinderter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien bedenken müssen.

Satz 2: Wir regen eine Konkretisierung an und schlagen folgende Formulierung anstelle des Satzes zwei vor: „In diesem Gewaltschutzkonzept sind die Rechte der Kinder, die Beteiligungsgremien und Verfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten in eigenen Angelegenheiten darzulegen und strukturell in der Einrichtungskonzeption zu verankern.“

Abs. 4 fordert auch ein Schutzkonzept von „außerschulischen Kooperationspartnern“. Wir regen an, diesen Passus als Absatz 3 in § 34 einzufügen, um damit der dortigen Sachlogik zu folgen.

Hier sollte zudem konkretisiert werden, welche außerschulischen Kooperationspartner gemeint sind. Die jetzige Formulierung ist sehr weit gefasst und würde auch Unternehmen betreffen, deren Mitarbeiter*innen nie oder selten mit Schüler*innen in Kontakt kommen (Caterer, Reinigungsdienstleister, Bauunternehmen etc.). Unser Vorschlag sieht daher eine zusätzliche Bedingung in der Form vor, dass die Kooperationspartner*innen, die einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein entsprechendes Schutzkonzept benötigen:

„Außerschulische Kooperationspartner oder Träger von Ganztagsangeboten oder sonstiger Angebote an Schulen, bei denen ein direkter Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen besteht, haben ein Schutzkonzept vor Gewalt zu erarbeiten, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Gewaltschutzkonzept sind die Rechte der Kinder, die Beteiligungsgremien und Verfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten in eigenen Angelegenheiten darzulegen und strukturell in der Einrichtungskonzeption zu verankern. Diese Schutzkonzepte sind auf Verlangen der jeweiligen Schulleitung vorzulegen.“

§ 34

Abs. 2: Schulen werden hier verpflichtet, „Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen“ zu erstellen. In § 33 wird von Schutzkonzepten vor Gewalt gesprochen. Sofern es sich um Schutzkonzepte nach § 33 mit derselben Zielstellung handelt, wird angeregt eine einheitliche Bezeichnung zu wählen und zugleich einen entsprechenden Verweis vorzunehmen.

§ 35

Abs. 2, S. 1: Es „[...] soll [...] ein individuelles Schutzkonzept erstellt werden.“ Es wird nicht eindeutig adressiert, wer dieses Schutzkonzept erstellen soll. Falls die Pflegefamilie das Konzept zu erstellen hat, sollte der Pflegekinderdienst diese dabei unterstützen. Nach Satz 1 sollte daher folgende Ergänzung und Klarstellung eingefügt werden: „Der Pflegekinderdienst unterstützt und berät die Pflegeperson bei der Erstellung des individuellen Schutzkonzepts.“

Abschnitt 5

§ 36

Abs. 3: Auch hier ist die Beteiligung wieder unspezifisch formuliert und bedarf einer Klarstellung im Sinne von § 5 (Partizipation), in welcher Art und Weise die Partizipationsrechte von jungen Menschen umgesetzt werden sollen.

Abschnitt 6

§ 38

Abs. 2: Wir schlagen vor folgenden Satz als Satz 2 zu ergänzen, um spezifische Bedarfe zu berücksichtigen: „Die Bedarfe vulnerabler Personen sind bei der Unterbringung zu beachten.“

Abs. 8: Die erfahrenen Träger der freien Jugendhilfe, die den § 42a SGB VIII umsetzen, betonen, dass die vorgesehene Frist von sieben Tagen zur Erfüllung der Aufgaben als unrealistisch erachtet wird. Als sinnvolle Alternative schlagen wir eine Erweiterung auf maximal 21 Tage vor.

§ 40

Abs. 1, S. 1: Die Meldung der jungen aufgenommen Menschen sollte nicht nur „nach seiner Inobhutnahme“ geschehen, sondern auch nach jeder vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.

Abs. 2: Hier sollte unter Bezugnahme auf das SGB VIII ergänzt werden: „Der junge Mensch ist bei seiner Inobhutnahme über seine Erfassung im Register gemäß § 42 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.“

§ 41

Abs. 2, S. 2: Die Nennung von Beispielen dazu führen, dass weitere Gründe für eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit vernachlässigt werden. Wir schlagen daher vor: *„Sofern Umstände bekannt sind, die eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe begründen, sind diese bei der Zuweisungsentscheidung besonders zu berücksichtigen.“*

Abs. 3, S. 3: Im Sinne des Kinderschutzes sollte folgendes ergänzt werden: „Die Entscheidungen sind am Kindeswohl auszurichten und an den jungen Menschen zu richten und ihm zu erläutern. Sie entfalten auch eine Bindungswirkung gegenüber den beteiligten Jugendämtern.“

§ 42

Abs. 2: In dieser Vorschrift bzw. mit dieser Verordnungsermächtigung wird erstmalig der Begriff „das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung“ verwendet. Im Abgleich mit vergleichbaren Stellen, an denen beispielsweise von „dem für Jugend zuständigen Ministerium“ die Rede ist, ist eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten erforderlich.

Kapitel 3: Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 51

Die Einrichtung von Ombudsstellen für Konflikte zwischen Familien und Trägern ist ein erster Schritt, reicht aus unserer Sicht jedoch noch nicht aus. Da das aktuelle Finanzierungssystem von Kindertagesstätten erhebliche Mängel aufweist und die Kostenverteilung unklar ist, führt dies in immer mehr Fällen zu Konflikten zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Daraus resultiert eine Vielzahl an Gerichtsverfahren, die teuer sind und lange dauern. Die Einrichtung von Schlichtungsstellen würde zu einer schnellen Befriedung von Konflikten beitragen und die Handlungsfähigkeit von Trägern erhalten.

Abs. 3: Es ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, warum „Die Leistungen der Ombudsstellen [...] in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter anzubieten“ sind. Es wird stattdessen folgende Formulierung vorgeschlagen, mit der die adressatenbezogene, niedrigschwellige Erreichbarkeit deutlicher wird: „Es ist sicherzustellen, dass die Ombudsstellen für die jungen Menschen und ihrer Familien niedrigschwellig zu erreichen sind.“

Abs. 4: Die Regelung, dass die Landesregierung keine Stellung zu Petitionen nehmen soll, wenn junge Menschen oder die Familien sich an Ombudsstellen wenden könnten, schränkt Artikel 24 der Brandenburgischen Verfassung und das Petitionsgesetz unangemessen ein.

Der Abschnitt sollte nach unserem Dafürhalten gestrichen werden. Entsprechend der Begründung könnte folgender Passus aufgenommen werden: „Bei individuellen Konflikten soll die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde vor einer Stellungnahme auf die Möglichkeit des Ombudverfahrens verweisen.“

§ 52

Abs. 1: § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 widersprechen sich. Die Ombudschaft richtet sich aus unserer Sicht auch an Angebote der Jugendhilfe, die an oder in Schule stattfinden. Dies sollte berücksichtigt und in § 52 entsprechend konkreter gefasst werden.

§ 53

Abs. 2: Nach Satz 1 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Auf die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung sind die jungen Menschen und ihre Familien in wahrnehmbarer, verständlicher und nachvollziehbarer Form hinzuweisen.“

Kapitel 4: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Die Regelungen im vorliegenden Entwurf werden einer Umsetzung in der Praxis nicht gerecht. Es ist nicht erkennbar, dass Veränderungen in der Personalbemessung jeglicher Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geschehen müssen, um dem besonderen Förderbedarfen der Kinder Rechnung zu tragen und folgend multiprofessionelle Teams etabliert zu können. Eine alleinige Übertragung der finanziellen und qualitativen Gewährleistung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe wird der Aufgabe des Landes nicht gerecht, gemäß der Landesverfassung für gleiche Aufwuchsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Land zu sorgen.

§ 54

Abs. 1, S. 1: Wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Es sollte jedoch „(...) volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe (...)“ eingefügt werden (Komm.: s. Wortlaut § 1 SGB IX).

Satz 2: Sollte in „Sie geht von der Vielfalt der Menschen aus, ohne einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an einer gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Absatz 1 hindern können (Komm.: so § 2 SGB IX) und zu einer Benachteiligung führen.“

§ 55

Abs. 1: Es wird begrüßt, dass die Zuständigkeit der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bereits mit Wirkung zum 01.01.2024 begründet werden kann. Von dieser Regelung sollte von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Blick auf den mit dem 01.01.2028 in Kraft tretenden § 10 Abs. 4 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht werden. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass dies zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung bei der Leistungserbringung von Kindern und jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen im Land Brandenburg führen kann, je nach (festgestellter) Zuständigkeit des EGH-Trägers oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Abs. 2: Folgt man dem Gedanken der Inklusion, kann es nur als konsequent angesehen werden, keine „Spezialdienste“ innerhalb der Jugendämter einrichten zu wollen. Allerdings muss festgestellt werden, dass eine inklusive Behandlung aller Kinder und Jugendlichen in der Praxis (noch) nicht stattfindet. Um bedarfsgerechte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zu erbringen, werden einschlägige Kenntnisse auch aus dem SGB IX benötigt. Für eine Übergangszeit (möglicherweise bis zum

Inkrafttreten des § 10 Abs. 4 SGB VIII am 1. Januar 2028) wird daher die Einrichtung einer für die Bearbeitung der Ansprüche und Anliegen des in § 55 Abs. 2 genannten Personenkreises zuständigen Stelle innerhalb des Jugendamtes für sinnvoll erachtet.

§ 56

Abs. 1: Der Begriff "Angebotsträger" wird nur in § 56 verwendet und ist nicht näher beschrieben. Es wird angeregt, im Gesetz einheitliche Begriffe zu nutzen und "Angebotsträger" durch "Aufgabenträger" zu ersetzen, sofern derselbe Adressatenkreis damit gemeint ist.

Wir schlagen vor nach Satz 1 „Die Unterstützung umfasst insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung und die Finanzierung.“ einzufügen.

Abs. 2, S. 2: Korrektur von „Er umfasst ...“ zu „Sie umfassen ...“ (Bezugswort "Ansprüche" in Satz 1).

Abs. 3, S. 1: Hier bitte ergänzen: „Alle Formen von Behinderung sind grundsätzlich gleichberechtigt zu behandeln“ (gleich zu behandeln hieße, ohne Rücksicht auf die Person und ihre Besonderheiten immer das gleiche zu leisten.)

Satz 3: Dieser Satz sollte in „Pädagogische Konzepte der Angebotsträger müssen inklusiv gestaltet sein“ geändert werden, um die Verbindlichkeit zu stärken.

§ 57

Abs. 1: Wir begrüßen die Ausweitung des Anspruchs, der hier festgeschrieben wird, sehen jedoch noch einigen Änderungsbedarf. Es folgen nun unsere Änderungsvorschläge für jeden Satz:

Satz 1: „Kinder mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung, unabhängig vom Grad und der Form der Behinderung. Dieser Anspruch wird unter anderem in der Kindertagesbetreuung verwirklicht. Nach Erreichen der siebten Jahrgangsstufe ist dieser Anspruch vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfüllen.“

Satz 2: „Der Umfang des Anspruchs richtet sich ab der siebten Jahrgangsstufe nach der Regelung zur Förderung von Kindern in den fünften und sechsten Schuljahrgangsstufen in der Kindertagesbetreuung.“

Satz 3: „Der Anspruch ist insbesondere in Schulen, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu erfüllen, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.“

§ 58

Abs. 2: Für die umfassende Umsetzung der Inklusion ist es notwendig, dass die Angebote der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe über ausreichend Qualifizierungsmöglichkeiten verfügen. Nicht nur zweifeln wir an, dass diese zeitnah allein über das SFBB geschaffen werden können auch, dass zentral organisierte Fortbildungen den organisatorischen Bedarfen der (dezentralen) Jugendhilfe entsprechen können.

Vielmehr sprechen wir uns für eine angemessene Förderung selbstgewählter, regionaler Qualifizierungen aus, die dem Bedarf des jeweiligen Trägers gerecht wird. Träger haben einen Anspruch darauf, die notwendigen Fortbildungen selbst zu wählen und in der Finanzierung gefördert zu erhalten.

Die Berechnung des Personalbedarfs in der VVSchuKJE ist entsprechend anzupassen, mit den aktuellen Werten können die notwendigen Fortbildungen nicht umgesetzt werden!

Abschnitt 2

§ 60

Abs. 1, S. 1: Hier sollte des besseren Verständnisses wegen nach „Verfahrenslots*innen im Sinne des § 10 b SGB VIII“ ergänzt werden. Darüber hinaus sollte „die Ansprüche nach den Achten Buch SGB haben können“ gestrichen werden, damit eindeutig geregelt ist, dass alle jungen Menschen und deren Familien im Land Brandenburg die Beratung beanspruchen können - unabhängig von der Anspruchsgrundlage (SGB VIII oder SGB IX). Im Zweifel könnte dann auch „(...) nach dem Neunten Buch SGB“ gestrichen werden, weil die Beratung alle Leistungsbereiche umfasst.

Abs. 2: Nach unserem Verständnis sollten die Verfahrenslot*innen zu einer geeigneten, bedarfsgerechten Leistung der Eingliederungshilfe und/oder der Kinder- und Jugendhilfe beraten, unterstützen und begleiten. Nicht ausschließlich zu Leistungen der Eingliederungshilfe.

Es wird die Abänderung des Satzes wie folgt vorgeschlagen: „(...) bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Kinder und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.“

Abs. 3: Es sollte gleichermaßen die Möglichkeit bestehen, dass sich Anspruchsberechtigte auch direkt an eine*n Verfahrenslots*in wenden und beraten lassen können. Eine vorherige Beratung bzw. Vermittlung durch das Jugendamt sollte nicht nötig oder Voraussetzung sein. Bürger*innen sollten zudem über die Angebote der Verfahrenslots*innen nicht nur in Beratungen informiert werden, sondern auch über die reguläre Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter.

Es wird daher die Hinzufügung eines dritten und vierten Satzes empfohlen: „Junge Menschen und deren Familien können sich darüber hinaus auch direkt an eine*n Verfahrenslots*in wenden und beraten lassen. Das Beratungsangebot der Verfahrenslots*innen ist in geeigneter, zielgruppenspezifischer Form öffentlich bekannt zu machen“.

Kapitel 5: Kinder- und Jugendbericht

§ 64

Abs. 3: Hier sollte unbedingt auch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusätzlich berücksichtigt werden - vor dem Hintergrund eines Gleichgewichts und einer Gleichbehandlung von kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Formulierungsvorschlag:

„Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, die Kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die beauftragten Personen des Landes, die für Belange der Kinder und Jugendlichen, der Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung und für Integration zuständig sind, können Stellungnahmen zum Bericht abgeben, die dem Landtag mit vorzulegen sind.“

Abs. 5: Satz 2 sollte umformuliert werden: „Es soll ein kürzerer Bericht für Kinder und Jugendliche veröffentlicht werden, der Verweise auf den ausführlichen Bericht enthält.“

Kapitel 6: Jugendhilfeplanung

Abschnitt 1

§ 65

Abs. 1, S. 2: Vor dem Hintergrund des beteiligenden bzw. partizipativen Ziel des Gesetzes schlagen wir vor, den Satz wie folgt zu ergänzen: „Sie soll sozialraumorientiert, inklusiv und partizipativ ausgestaltet sein.“



§ 66

Abs. 1: Der § 66 enthält zwei grundlegende Widersprüche: Einerseits ist nicht angemessen geklärt, wie neue Träger die ihre Zuverlässigkeit noch nicht nachweisen können, ihren Anspruch auf Prüfung zur Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erhalten können. Andererseits ergeht aus dem letzten Satz in Absatz 2 das Recht, in einen Jugendhilfeplan aufgenommen zu werden.

Alternativvorschlag für die Absätze 1 und 2:

„Im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts ist eine Angebotsvielfalt zu fördern, die sich auch in der Jugendhilfeplanung abbildet. Eine Aufnahme in die Jugendhilfeplanung kann nur abgelehnt werden, wenn ein Träger nachgewiesenermaßen unzuverlässig ist oder wegen § 74 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht gefördert werden kann.“

Allein die Annahme, dass die Kapazität der Angebote den voraussichtlichen Bedarf übersteigt, darf nicht dazu führen, dass Angebote von der Aufnahme in den Jugendhilfeplan ausgenommen werden.

Abschnitt 2

§69

Abs. 3: Hier wird geregelt, dass auch Gemeinden eine eigene Jugendhilfeplanung aufstellen können, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen ist. Diese Regelung ist rechtlich problematisch.

Diese Regelung schafft Verantwortungsunklarheit, wenn – beispielsweise – Kommunen sagen, dass sie ein bestimmtes Angebot (Kita, Jugendclub etc.) nicht benötigen, dann soll sich der öffentliche Träger danach richten. Es ist damit zu befürchten, dass die Jugendämter ihre Planungsverantwortung in die Gemeinden verlagern und damit keine passgenaue Steuerung geschieht, wie sie in § 80 SGB VIII gefordert wird. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden. Damit können auch die Absätze 1 und 2 gestrichen werden, weil diese Punkte bereits ausreichend in § 80 SGB VIII geregelt sind.

Nach § 80 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - diese sind nach § 4 Abs 3 i. V. m. § 139 Abs. 1 die Landkreise und kreisfreie Städte. Entsprechend ist die Übertragung der Jugendhilfeplanung auf Gemeinden rechtlich unzulässig und sollte daher gestrichen werden.

Selbst wenn der im Absatz 3 der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Pflicht zur Berücksichtigung der kommunalen Planung stehen soll, entbindet ihn das nicht von der eigenen Pflicht zur Planung gem. § 69 Abs. 1. „Nur eine Gesamtplanung im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann die Einlösung der Gewährleistungsverantwortung aus § 79 SGB VIII garantieren.“¹⁴

§ 70

Der letzte Satz in diesem Paragraphen sollte gestrichen werden. Anstelle dieses Satzes sollte die Jugendförderplanung konkret gem. des heutigen § 24 AGKJHG in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

Der Paragraph besagt, dass Jugendhilfeplanung in „angemessene(n) Zeiträume(n)“ festzulegen sei. Unklar ist von wem. Aus dem Kontext ist anzunehmen, dass die Verantwortung hierfür beim Planungsverantwortlichen, also beim öffentlichen Jugendhilfeträger, liegt. Im letzten Satz des Paragraphen wird aber festgelegt, dass für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mindestens alle zwei Jahre eine Planung vorzunehmen sei. Aus der Erläuterung geht hervor, dass es hiermit keine Änderung zur bisherigen Praxis des AGKJHG gäbe. Dort findet sich allerdings in § 24 nur eine Aussage dazu, dass die Jugendförderpläne jährlich zu erstellen sind. Zwischen

¹⁴ Vgl. Kepert 2023, S. 10.

den Jugendförderplänen und den Jugendhilfeplänen gibt es aber deutliche Unterschiede. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Regelung die Kapazitäten der Jugendämter für die Planung der anderen Bereiche blockiert wird. Zudem ist unklar, wie die Einbeziehung der „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen“ der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten in diesem Planungsrythmus erfasst werden soll - eine Anforderung, die sich aus § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und auch aus § 71 des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt.

Der Jugendförderplan kann nach § 99 Abs. 3 des Entwurfs als "Fachplanung" verstanden werden und ist zudem weiterhin als Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse in § 142 Abs. 5 benannt. Durch diese Verteilung und unterschiedliche Begriffe (Jugendhilfeplanung, Fachplanung, Jugendförderplan) entstehen Unklarheiten im vorliegenden Gesetzentwurf – auch in dieser Hinsicht sollten die §§ 70 und 99 abgeglichen werden.

§ 71

Abs. 1: Diese Regelung ist widersprüchlich und unterläuft teilweise den Regelungen des SGB VIII. Wir schließen uns daher den Ausführungen Keperts 2023 an, die besagen: „Mit der Einschränkung in Bezug auf eine nur „grundsätzliche“ Beteiligung wird vom unbedingten bundesgesetzlichen Regelungsgehalt des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, nach welchem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen haben, abgewichen.“¹⁵ Die Einschränkung ist aufzuheben, da „eine entsprechende landesrechtliche Einschränkung der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB VIII wird hier als nicht von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gedeckt eingestuft.“¹⁶

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege immer zu beteiligen sind, sie sollten in der Aufzählung in Satz 1 hinter den kommunalen Spitzenverbänden eingefügt werden.

Dem Gesetzentwurf fehlt gänzlich die bisherige Verpflichtung aus § 12 Abs. 5, dass im LKJA „mindestens einmal jährlich die Auswirkungen der Erlaubniserteilungen nach § 20 auf die Jugendhilfeinfrastruktur, auf die Fachentwicklung der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung sowie auf die Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erörtern [sind]“. Zwischen der Betriebserlaubnisverfahren von Seiten des überörtlichen Trägers und der Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene muss ein Zusammenhang bestehen. Wenn an dieser Stelle nicht geprüft wird, ob die Praxis der Betriebserlaubnis und die Jugendhilfeplanung harmonisieren, kann es ggf. zu einer systematischen Unterversorgung kommen. Dieser Passus sollte daher in Kapitel 10 Abschnitt 2 (Landes Kinder- und Jugendhilfeausschuss) geregelt werden.

§ 72

Abs. 1: Die hier vorgesehenen Regelungen widersprechen der aus den §§ 79 ff. SGB VIII resultierenden Pflicht, „notwendige finanzielle Mittel zur Aufgabenerfüllung bereitzustellen. Ein Finanzmangel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann keinen Rechtfertigungsgrund für eine nicht auskömmliche Finanzierung darstellen.“¹⁷ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 80 SGB VIII daran gebunden, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen – die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig in allen Planungsphasen zu beteiligen. Dem Jugendhilfeausschuss muss dabei ein gewichtiges Entscheidungsrecht zugestanden werden.¹⁸ „Hierfür müssen dem Jugendamt (bzw. dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des

¹⁵ Kepert 2023, S. 11.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 12.

¹⁸ Vgl. ebd.

Jugendamt) zwingend durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die Einlösung der Garantieverantwortung nach § 79 SGB VIII ermöglichen können.“¹⁹

Entsprechend sind die Sätze zwei und drei zu streichen. Stattdessen sollte § 79 Abs. 2 SGB VIII an dieser Stelle wie folgt umgesetzt werden: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

Abs. 2: Es erscheint nicht ausreichend, dass ein Beschluss des LKJAs zu einem Landes-Jugendhilfeplan der obersten Landesjugendbehörde „mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben“ wird.

Laut § 71 Abs. 2 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstellen. Dieser ist zweigliedrig zu denken und der LKJA als beschlussberechtigter Ausschuss muss dementsprechend mit dem Recht ausgestattet sein, bindende Beschlüsse treffen zu können. Beschlüsse des LKJA ergeben nur Sinn, sofern sie eine bindende Wirkung entfalten können. Andernfalls hat der LKJA lediglich eine Beratungsfunktion gegenüber dem überörtlichen Träger.

Kapitel 7: Erlaubnis und Aufsicht

Abschnitt 1/Unterabschnitt 1

§ 73

Abs. 2: Mit dieser Vorschrift ist der Einflussbereich bzw. die Kompetenz der Einrichtungsaufsicht der obersten Landesjugendbehörde für die Reha-Bereiche ausgeschlossen, sofern eine andere Aufsichtsbehörde zuständig ist. Trotz dessen das rechtlich nachvollziehbar ist widerspricht es dem Gedanken, das SGB VIII frühzeitig inklusiv umzugestalten. Wie die örtlichen Träger ist auch der überörtliche Träger als Reha-Träger zu verstehen und sollte zumindest in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzes und der Kinderrechte in der Verantwortung für alle Einrichtungen für junge Menschen stehen. Alternativ wäre auch denkbar, dass die Aufsicht „im Zusammenwirken“ zwischen dem überörtlichen Träger und einer weiteren Aufsicht geschieht und die gemeinsame Verantwortung dadurch deutlich wird.

Unterabschnitt 2

§ 74

Dieser Paragraph besagt, dass § 72a SGB VIII für alle betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe gilt. Dies schränkt die Reichweite des § 72a SGB VIII unzulässig ein:

Einerseits richtet sich § 72a SGB VIII in erster Linie an die öffentliche Jugendhilfe – diese soll aber in Vereinbarungen sicherstellen, dass entsprechende Personen in der Jugendhilfe keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erhalten (§72a Abs. 4 SGB VIII). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dies nur für „betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen und Angebote“ gelten sollte. Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen solche Vereinbarungen mit „Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54“ getroffen werden. Darüber hinaus regelt § 75 dieses Gesetzentwurfs im Rahmen der Trägerverantwortung bereits „(...), dass nur Personal eingesetzt wird, dass in dieser Art Einrichtung tätig sein darf.“ Das schließt § 72a SGB VIII mit ein. Diese Regelung ist ausreichend und benötigt unseres Erachtens keiner nochmaligen Konkretisierung.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 13.

§ 79

Eine Fachstelle Fachkräfte ist begrüßenswert, stellt im strategischen Sinne jedoch nur einen Baustein zur Ermittlung der Bedarfe und deren Deckung dar.

Zur „Fachkräftebedarfsplanung“ regen wir an, eine Legaldefinition zu verfassen, die darstellt, inwieweit diese mit der Jugendhilfeplanung verzahnt ist.

Unterabschnitt 4

§ 83

Abs. 1: Wir regen an, den Begriff „**zentrale Träger** der freien Jugendhilfe“ zu ändern in „Spitzenverbände der freien Jugendhilfe“; dasselbe gilt für § 84.

Abschnitt 2/Unterabschnitt 2

§ 88

In Bezug auf DABEA haben wir wiederholt die Information erhalten, dass in der Datenbank hinterlegte Daten nicht immer korrekt sind. Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten der Richtigkeit entsprechen oder unverzüglich korrigiert werden, sobald ein Träger fehlerhafte Daten anzeigt.

§ 89

Wir begrüßen, dass die Informationen über den/vom Kinder- und Jugendhilfe-Landesrat (KJLR) mit dieser Regelung die jungen Menschen in den Einrichtungen erreichen. Wir regen an, dass die Information zum KJLR analog zu § 51 Abs. 5 bekannt zu machen sind.

Unterabschnitt 3

§ 90

Abs. 3: Die Regelungen zu den Führungszeugnissen in Abs. 3 und in § 77 Abs. 1 Nr. 1 doppelten sich. Die Regelung findet sich ebenfalls weniger konkret in § 74 und grundlegend in den §§ 148 f. Die Regelung sollte klar nachvollziehbar an einer Stelle im Gesetz gefasst werden.

§ 91 ff.

Wir begrüßen, dass die bestehenden Regelungen übernommen wurden.

§ 91

Abs. 3: Nach dem Wortlaut und aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz nicht mehr als "Ausführungsgesetz zum SGB VIII" bezeichnet wird, ist davon auszugehen, dass alle Leistungen der Eingliederungshilfe, die betreuende und erzieherische Aufgaben beinhalten, unabhängig von der Anspruchsgrundlage (SGB VIII oder SGB IX) von der Regelung umfasst sind.

§ 92

Bei der Anrechnung weiterer Personen auf die Betreuungskräfte sollen diese als nicht nach § 91 qualifizierte Personen in den Personalmeldungen erkennbar sein.



§ 93

Aufgrund der stetig steigenden Leitungsanforderungen sollten auch Fachkräfte nach § 91 Abs. 2 als Leitungskräfte einsetzbar sein, die nicht unbedingt eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen können.

Abschnitt 4

§ 96

Mit Satz 2 ist vorgesehen, dass der Barbetrag „mindestens der in der jeweils aktuellen Rechtsverordnung (...) gewährt“ werden soll. Das widerspricht der Forderung des KJLR auf Taschengeld in gleicher Höhe in allen Landkreisen und Städten. Das Wort „mindestens“ ist daher zu streichen.

§ 97

Die Regelungen des § 97 werden unsererseits begrüßt.

Kapitel 8: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

§ 98

Wir empfinden die Definition der Jugendarbeit im Vergleich zum ersten Entwurf als geeigneter, sehen sie jedoch immer noch zu als zu weit gefasst an. Es sollte einen konkreten Bezug zu § 11 SGB VIII geben. Eine Bibliothek könnte noch immer ohne weiteres die Förderung als Jugendarbeit geltend machen. Zudem sollte die Jugendarbeit nicht auf Kinder- und Jugendliche beschränkt sein, sondern weiterhin junge Menschen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 umfassen.

§ 99

Abs. 2: Die Zurverfügungstellung öffentlicher Gebäude für die Jugendarbeit ist zu begrüßen, das darf aber nicht dazu führen, dass andere Räumlichkeiten nicht mehr genutzt werden dürfen.

Abs. 3: Wir regen an, die Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 79 Abs. 2 SGB VIII zu konkretisieren.

Dieses könnte mit einer Formulierung erreicht werden wie „Eine angemessene Förderung der Jugendarbeit liegt in der Regel vor, wenn zehn von hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit verwendet werden.“

§ 99

Abs. 4: Der Zusammenschluss der Jugendverbände ist der Landesjugendring und keineswegs der Landesjugendplan. Die Klammer in dem ersten Satz ist entsprechend anzupassen.

§ 100

Abs. 1: entspricht inhaltlich § 99 Abs. 4 und kann ersatzlos gestrichen werden

§ 101

Abs. 2: Da Jugendarbeit auch nach § 77 SGB VIII finanziert werden kann, sollte der zweite Satz wie folgt ergänzt werden: (...) „auf der Grundlage des § 74 oder § 77 SGB VIII“.

Abschnitt 2

§ 104

Um eine klare Abgrenzung zu anderen Angeboten am Ort Schule zu ziehen, wird eine Begriffsbestimmung von Schulsozialarbeit, analog zur Begriffsbestimmung in § 98 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, angeregt. Dies ist in Zeiten multiprofessioneller Teams (Sonderpädagog*innen, Schulgesundheitsfachkräften, Einzelfallhelfer*innen etc.) und im Sinne einer klaren Aufgabenteilung am und im System Schule umso wichtiger.

Als Ausgangspunkt für eine Begriffsbestimmung kann die Definition bzw. das Verständnis von Schulsozialarbeit des Bundesnetzwerks Schulsozialarbeit herangezogen werden: „Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in und an Schule. Schulsozialarbeiter*innen arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit in die Schule ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen, um alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeiter*innen tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen.

Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt.“

Abs. 2: Hier ist vom Träger der Jugendsozialarbeit die Rede, es sollte der **Träger der Schulsozialarbeit** heißen.

§ 105

Abs. 3: Es ist unklar, wieso es der Zustimmung der Schulleitung bedarf, wenn die Schüler*innen der Mitwirkung der Schulsozialarbeiter*innen schon zugestimmt haben. Der Passus „und der Schulleitung“ sollte gestrichen werden.

§ 106

Es dürfte eigentlich keine Frage sein, ob ein Bedarf an Schulsozialarbeit besteht. Die Regelung sollte gestrichen werden.

§ 108

Abs. 1, S.2: Es bleibt unklar, wozu dem LKJA die Gesamtzahl vorgelegt wird. Im Rahmen der Gesamtjugendhilfeplanung (oder über den Kinder- und Jugendbericht) sollte der LKJA darüber informiert sein.

Kapitel 9: Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 2

§ 111

Abs. 1: Hier sollte mit aufgenommen werden, dass auch junge Volljährige, deren Familien bislang keine Hilfen zur Erziehung erhalten haben, einen Bedarf und Anspruch auf HzE haben können.

Abs. 2: ist aus Gründen der Bedeutung von fehlendem Wohnraum für die Erlangung einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensweise“ der Fokus auf Zugänge und Unterstützungsmöglichkeiten zur Wohnraumerlangung zu setzen. Maßnahmen dazu müssen in der Hilfe nach §§111 und 112 möglich sein.

Abschnitt 3

§ 114

Abs. 1 Nr. 1: Die Einschränkung der Betreuungsform „Angebot der Kindertagesbetreuung“ ist erklärungsbedürftig im Zusammenhang mit schulpflichtigen Kindern und (insbesondere) Jugendlichen.

Abschnitt 4

§ 115

Es ist längst überfällig und sehr zu begrüßen, dass dem Bedeutungszuwachs und der fachlichen Weiterentwicklung der ambulanten Leistungen durch Eingliederung in das System der §§ 78a ff. SGB VIII Rechnung getragen werden soll. Mit der damit verbundenen Möglichkeit eines Schiedsstellenverfahrens erhalten ambulante, sozialräumliche Angebote die gleiche fachlich fundierte Begleitung wie teil- und vollstationäre Angebote. Die vorgesehene Kann-Regelung genügt diesem Anspruch jedoch nicht.

Ein Auswahlermessen, ob die §§ 78b bis 78g SGB VIII Anwendung finden, entspräche nicht dem modernen, auf Augenhöhe zwischen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe konzipierten Aushandlungsverfahren über Leistung, Qualität und Entgelt, wie es auch aus dem Begründungstext hervorgeht. Transparenz und Rechtsklarheit ist für ambulante Leistungen nur mit einer verpflichtenden Anwendung der §§ 78b bis 78g SGB VIII zu erreichen.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Für ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 78a Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch die §§ 78b-g SGB VIII. Die §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind auf Maßnahmen nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.“

Kapitel 10: Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

§ 116

Abs. 1: Hier ist festgelegt, dass das Ministerium die Aufgaben als oberste Landesjugendbehörde und zugleich als überörtlicher Träger der Jugendhilfe übernimmt. Diese Identität der beiden Aufgabenträger ist rechtlich problematisch: „Rechtlich und fachlich kaum vertretbar erscheint allerdings die Wahrnehmung (auch) der

Aufgaben des LJA (Verwaltungsaufgaben) durch die oberste Landesjugendbehörde“ (vgl. LPK-SGB VIII/Reinhard Joachim Wabnitz, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 82 Rn. 2).

§ 117

Abs. 1: Dieser Absatz stellt eine Doppelung zu § 116 Abs. 1 dar und ist obsolet.

Abs. 2, S. 2: Die Bedeutung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben sollte im beauftragten Rechtsgutachten geklärt werden.

§ 118

Abs. 1: Uns ist unklar, ob eine Bekanntmachung ausreicht, um eine andere Zuständigkeit zu bestimmen, die vom Bundesgesetz abweicht. Dies wie auch Träger der Jugendhilfe ist zu konkretisieren.

§ 119

Abs. 1: Dass hier ausdrücklich die Zustimmung erforderlich ist, ist zu begrüßen. Dennoch sollte ergänzt werden: „Der LKJA kann dem überörtlichen Träger eigene Empfehlungen vorschlagen“.

Abs. 2: Es ist uns nicht ersichtlich, warum eine Abweichung nicht gegenüber dem MBJS begründet werden muss. Dies sollte geändert werden.

Abs. 3: Nicht mehr Überprüfung alle 5 Jahre, sondern befristet auf 5 Jahre. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit festgelegtem Datum alle jetzt geltenden Empfehlungen gleichzeitig ablaufen.

§ 120

Abs. 1: Die Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers sollte nicht nur durch eine Rechtsverordnung geschehen, dies sollte vom Gesetzgeber selbst geregelt werden

Abs. 3: Auch hier muss „freie Träger der Jugendhilfe“ in „Träger der freien Jugendhilfe“ geändert werden.

Abschnitt 2

§ 122

Laut § 117 berät der LKJA nicht nur, sondern nimmt gemeinsam mit dem überörtlichen Träger Aufgaben wahr.

§ 123

Abs. 1: Dieser Absatz stellt eine Doppelung zu § 122 dar und steht im Widerspruch zu § 117 Abs. 2

§ 124

Abs. 1: Die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses entspricht den Regelungen des § 71 SGB VIII und ist sehr zu begrüßen. Die Einschränkung der Mitwirkungsrechte eines Mitgliedes in Angelegenheiten, die ihm/ihr bzw. verwandten oder vertretenen Personen scheint zu weitgehend. Es ist nachvollziehbar, dass ein Mitglied nicht in diesen eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Allerdings sollte er/sie weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an der Beratung haben.

Es sollte wie folgt geregelt werden: „Kann ein Beschluss einem Mitglied (...) einen Vorteil oder Nachteil bringen, so hat dieses Mitglied seine Befangenheit in dieser Angelegenheit vor Beginn der Beratung anzuzeigen. Das Mitglied darf an der entsprechenden Abstimmung nicht teilnehmen“.

Abs. 1, S. 6: Der LKJA sollte nur über die landesweite Anerkennung von Trägern Beschlüsse fassen.

Abs. 3, S. 2: Satz 1 kann nicht gelten. Andernfalls müssten die kommunalen Spitzenverbände binnen vier Wochen den Antrag stellen, wenn ein Beschluss zu Mehrausgaben des Landes führt. Insoweit ist dieser Satz sprachlich neu zu fassen.

Abs. 6: Die Befristung sollte nicht für alle Beschlüsse gelten. Sonst wären beispielsweise auch die Beschlüsse über die landesweite Anerkennung eines Trägers betroffen.

§ 125

Abs. 1, S. 2: Das Verfahren zur Benennung kann gestrichen werden, denn wenn es nicht geregelt ist, entscheiden die benennenden Stellen ohnehin nach eigenem Verfahren. Es fehlt an dieser Stelle eine Regelung zum Berufungsverfahren.

Abs. 2: Nach der vorgelegten Regelung zur Zusammensetzung des zukünftigen LKJAs haben die freien Träger 11 von 34 Sitzen – insoweit der Familienverband nicht als Selbstorganisation verstanden wird. Das sind 27,5 %. Nach § 72 Abs 4 SGB VIII ist allerdings festgelegt, dass 2/5, also 40 %, der Mitglieder freie Träger sein müssen: „(...) die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind.“

Im Gesetzentwurf bekommen Selbstorganisationen 12 Plätze - das ist zwar löblich, aber diese Plätze können nicht zu Lasten der freien Jugendhilfe geschaffen werden.

Wir sprechen uns nachdrücklich für den Erhalt der Stimmen der Kirchen im LKJA aus. Bei einer externen Betrachtung wird deutlich, dass die Kirchen, insbesondere die EKBO, als bedeutende Träger eine berechtigte Vertretung in diesem Gremium haben. Das würde somit auch den prozentualen Anteil der Träger der freien Jugendhilfe anheben und damit die Vielfalt und umfassende Repräsentation der Träger angemessen berücksichtigen.

§ 126

Abs. 1 Nr. 8: Die Regelung zur Aufnahme von je einer Vertretung der jüdischen und den muslimischen Gemeinden ist zu begrüßen.

§ 127

Abs. 2: Bei Verhinderung kann es zu Situationen kommen, in denen eine unverzügliche Anzeige der Verhinderung nicht möglich ist. Daher wird um die Änderung zu „(...) möglichst zeitnah“/“wenn möglich (...)“ gebeten.

§ 128

Abs. 1: Vier stellvertretende Mitglieder ist unseres Erachtens zu viel. Wir schlagen vor, weiterhin zwei Stellvertretungen einzuräumen.

§ 129

Abs. 1: Die Unterausschüsse sind auch durch stellvertretende Mitglieder zu besetzen. Ansonsten können manche UA nicht mehr ausreichend besetzt werden.

Abs. 3: Eine Jahresplanung, die im LKJA beschlossen wird, ist nicht umsetzbar. Darüber hinaus folgen die Themen auch den notwendigen Befassungen, die durch das MBSJ eingebracht werden (Verordnungen, Handlungsempfehlungen etc.), die zu Beginn des Jahres zum größten Teil noch nicht bekannt sind. Eine thematische Schwerpunktsetzung im LKJA hingegen wäre zu überlegen.

§ 130

Diese Regelungen sind zu begrüßen.

§ 131

Abs. 3: Dieser Absatz kann gestrichen werden, da bereits in § 124 eine Regelung erfolgt.

Abschnitt 3

§§ 134 - 138

Die Regelungsinhalte der besagten Paragraphen sind zu begrüßen.

Wir begrüßen außerdem ausdrücklich, dass mit den Regelungen eine gesetzliche Grundlage für eine*n Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte*n geschaffen wird.

Abschnitt 4

§ 140

Abs. 1: Die hier vorgesehene Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und u.a. kreisangehörigen Gemeinden ist rechtlich problematisch: „[...] Mit dieser Vorgabe [kann es] zu einer Zersplitterung zwischen Gesamt-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und partieller Aufgabenwahrnehmung durch eine kreisangehörige Gemeinde andererseits kommen kann. Der jeweilige anspruchsberechtigte Bürger muss weiterhin seine Rechtsansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, obgleich die Aufgabe einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen worden ist.

Vergleichbares gilt für die Finanzierungsansprüche von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII. Diese Ansprüche bestehen auch nach einer Aufgabenübertragung ausschließlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“²⁰

Die Erfahrungen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung und Diskussionen in der AG 6 zur Kitarechtreform zeigen, dass eine Anwendung dieser Aufgabenübertragung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eine umfassende Zunahme an Konflikte und Rechtsstreitigkeiten erwarten lassen. Darum unterstützen wir die vorgesehene Regelung keinesfalls.

Abs. 2: Wir unterstützen auch nicht den im Abs. 2 verankerten Anspruch von Kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden und Rechtsträgern nach dem Gesetz zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit, auf

²⁰ Kepert 2023, S. 13.

Förderung gleich der Träger der freien Jugendhilfe haben, sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Damit ist die Grundlage für die Aushebelung des Subsidiaritätsgrundsatzes gelegt und verstößt klar gegen die Grundsätze des SGB VIII und bewegt sich u. E. damit außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Diese Regelung ist folgend zu streichen.

§ 143

Aus unserer Sicht besteht hier kein Regelungsbedarf, der über den § 71 SGB VIII hinausgeht.

Abs. 6: Falls die Zusammensetzung dennoch geregelt werden sollte, müsste hier konkret die Mitgliedschaft von Personen, die Vertretung der anerkannten freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII benannt werden. Die alleinige Benennung des Paragrafens erscheint angesichts der Ausführlichkeit der anderen Regelungen unangemessen. Eine Stimmberechtigung der Landrät*innen bzw. OBs als oberster Behördenleitung halten wir für unangemessen.

§ 145

Auch diese Ausführungen gehen deutlich über die Regelungen aus § 71 SGB VIII hinaus. Es stellt sich uns die Frage, wie die Attraktivität der Jugendhilfeausschüsse derart gestärkt werden kann, dass die Mitarbeit eines hohen Prozentsatzes von jungen Menschen unter 30 Jahren erreicht werden kann.

§ 146

Die Überschrift passt nicht zu den Inhalten: „[...] in der Jugendhilfeplanung [...]“ ist zu streichen.

Abschnitt 5

§ 147

Abs. 1 Nr. 2: In § 124 Abs. 1 beschließt der LKJA über die Anerkennung von Trägern, obwohl die oberste Landesjugendbehörde nach dieser Regelung zuständig ist. In § 142 wird bei den Aufgaben des Landes- Kinder und Jugendausschusses diese Aufgabe nicht explizit genannt. Wir bitten um Ergänzung.

Abs. 2 Nr. 3: Die hier vorgesehene Regelung, im Landessportbund organisierte Sportvereine als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII gelten zu lassen, erachten wir als sehr problematisch. Die Regelung im § 75 (3) SGB VIII kann nicht einfach auf den Landessportbund übertragen werden.

Folgend gilt für Mitglieder im Landessportbund, dass **jeder** Sportverein die Voraussetzungen nach § 75 (1) und (2) erfüllen muss, um anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und damit nach diesem Gesetz förder- und vereinbarungsfähig ist.

Nur solche Vereine, die auch Angebote nach § 2 Abs. 2 SGB VIII anbieten oder planen, können die Anerkennung erhalten.

Abschnitt 6

§ 151

Abs. 3: Im Satz 3 ist unklar, auf welchen Inhalt sich „Satz 2 und 3“ beziehen. Der Bezug sollte überprüft werden.

Abschnitt 7

§ 152

Abs. 1: Der Teilsatz „(...) von sozialpädagogischen (Fach-)Kräften im System der Kinder- und Jugendhilfe“ sollte durch „von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt werden.

Abschnitt 8

§ 153

Abs. 1: Die Regelung ist unklar. Dort heißt es, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse nur solche seien, „die nicht durch Gesetz oder aufgrund (eines) Gesetzes gebildet werden.“ Hier liegt ein Widerspruch vor, denn es werden sicherlich Zusammenschlüsse durch § 4a SGB VIII angeregt und gebildet, die dann aber nicht als selbstorganisierter Zusammenschluss gem. § 4a SGB VIII gelten würden.

Abs. 4 Nr. 3: Die Regelung ist begrüßenswert, allerdings ist nicht klar, wer wie prüfen kann, ob die Zusammenschlüsse „im Mindestmaß über demokratisch legitimierte interne Handlungs- und Meinungsbildungsabsprachen verfügen“. Diese Absprachen sind unseres Erachtens in der Satzung bzw. der Verfassung des Zusammenschlusses festzulegen.

Es wäre wünschenswert, wenn auch eine Regelung aufgenommen würde, wie Selbstorganisierte Zusammenschlüsse durch die öffentliche Jugendhilfe angeregt werden sollen.

§ 154

Abs. 2: Mütter/Väter in Einrichtungen gem. § 19 SGB VIII sind mit den drei Handlungsfeldern streng genommen nicht erfasst.

§ 155

Abs. 3: Die Formulierung, dass es „es einer gemeldeten Tätigkeit in mindestens vier der Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ bedarf, ordnen wir kritisch ein.

Wenn sich beispielsweise eine Careleaver-Organisation in Neuruppin gründet, die für Careleaver*innen im ganzen Land ansprechbar ist, dann sollte sie dem Ziel nach als landesweiter Zusammenschluss anerkannt werden können und nicht aufgrund einer nachzuweisenden Tätigkeit in vier Landkreisen.

§ 156

Abs. 2: Aus der Formulierung der KJLR berät „die oberste Landesjugendbehörde in allen Angelegenheiten, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von jungen Menschen in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung betreffen“ wird ein Anspruch der obersten Landesjugendbehörde gegenüber dem KJLR auf Beratung ableitbar. Es sollte aber umgekehrt sein: Der KJLR sollte ein Anhörungsrecht haben.

Formulierungsvorschlag: „Der KJLR kann die oberste Landesjugendbehörde (...) beraten“.

Abs. 3: Es ist zu begrüßen, dass die Träger der entsprechenden Einrichtungen den Mehraufwand über den örtlichen Träger vermittelt und erstattet bekommen.

Kapitel 12: Durchführungsvorschriften

Abschnitt 1

§ 160

Abs. 1: Die Begriffe „freie Träger“ sollten durch "Träger der freien Jugendhilfe" ersetzt werden.

„Dritte“, die nicht Träger der Jugendhilfe sind, sollten analog zu unseren Anmerkungen zu § 6 gestrichen oder umformuliert werden.

§ 164

Die Regelungen sind ggf. nicht umsetzbar. Im Katastrophenfall kann ein Angebot der Träger aufgrund des Ausfalls von Mitarbeiter*innen u. U. nicht oder nur in eingeschränktem Maße geschehen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch unter widrigen Umständen enorm leistungswillig und -fähig ist. Dieses sollte nicht durch gesetzliche Regelungen überstrapaziert werden.

Abschnitt 2

§ 168

Abs. 1: Die Evaluation eines Gesetzes in dem Gesetz zu regeln mit Nennung von konkreten Jahreszahlen halten wir für unüblich.

Abs. 2: „Soweit erforderlich“ kann gestrichen werden, denn es ist davon auszugehen, dass in fünf Jahren eine Novellierung notwendig sein wird.

§ 169

Die Vielzahl an verschiedenen Daten des Inkrafttretens sind verwirrend und sollten vereinfacht werden

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.